Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/9 3Ob25/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1983

Norm

EO §351 Abs2

Rechtssatz

§ 351 Abs 2 EO sagt nicht, daß nur ein abgesonderter Rekurs unzulässig ist, sondern daß im Teilungsverfahren ergehende Beschlüsse des Richters mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Teilung endgültig bestimmt wird, mittels Rekurs überhaupt nicht angefochten werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 25/83
  Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 25/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004292

Dokumentnummer

JJR_19830309_OGH0002_0030OB00025_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at